

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Rechtsvergleichung

WS 2013/2014

21.11.2013: Deutscher Rechtskreis

Wie in der Einführung besprochen, lassen sich die Rechtsordnungen der Welt nach bestimmten Kriterien in Gruppen zusammenfassen, sog. Rechtskreisen oder Rechtsfamilien.

Kriterien für sog. Rechtskreise (Rechtsfamilien): inhaltliche Verwandtschaft der betr. Rechtsordnungen

- große Gesetzeswerke,
- Systematisierung des Rechtsstoffs,
- wichtige Einzelemente,
- Methodik der Rechtsanwendung/Auslegung,
- rechtskulturelle Gemeinsamkeiten (auch Sprache)

Zwar gibt es auch innerhalb dieser Rechtsfamilien beträchtliche Unterschiede, zugleich bestehen aber auch prägende Gemeinsamkeiten, die es rechtfertigen, diese Rechtsfamilien (Rechtskreise) von anderen zu unterscheiden. Im einzelnen ist es immer diskutabel, ob bestimmte nationale Rechtsordnungen dem einen oder anderen Rechtskreis zuzurechnen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Rechtsordnung mehreren Rechtskreisen angehört (z.B. Japan – einerseits Verwandtschaft mit dem deutschen Recht, andererseits aber auch eigene „ostasiatische“ Prägung). Auch die räumlich-sachliche Grenzziehung eines Rechtskreises kann unterschiedlich gesehen werden, z.B. Unterscheidung eines „deutschen“ Rechtskreises von einem „französischen“ Rechtskreis, oder Zusammenfassung beider zu einem „romano-germanischen“ oder romano-deutschen Rechtskreis (so insbes. der französ. Rechtsvergleicher René David).

Ich möchte in dieser Vorlesung der tradierten Unterscheidung von Rechtskreisen, wie in der Grundlagenvorlesung vorgestellt, folgen und beginne mit einer einführenden Vorstellung des sog. deutschen Rechtskreises, d.h. mit Rechtsordnungen, die mit dem deutschen Recht besonders eng verwandt sind.

Dem dt. RKreis werden im Kern Deutschland, Österreich und die Schweiz zugerechnet, im weiteren Sinn häufig auch Griechenland und die Türkei, gelegentlich auch Japan, Korea, Taiwan und sogar China. Starke Verwandtschaft besteht auch mit dem Rechtsraum der früheren Habsburger Monarchie und, etwas weiter entfernt, mit Russland.

I. Rechtsgeschichte

- 1. Germanische Stammesrechte** seit Völkerwanderungszeit (5./6. Jhr), vor dem Hintergrund lokaler Rechtstraditionen und insbes. des röm. Rechts (Süddeutschland, Frankreich, Spanien, Donauregion). Germanische Traditionen wirken auch heute noch fort, z.B. im FamilienR, ImmobilienR (Grundbuch, Immobiliarsicherheiten u.a.).

2. **Röm. Recht** hat im deutschen Raum besondere Bedeutung als Legitimationselement des Karolingerreichs bzw. später des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation → röm. R galt als subsidiär anwendbar, soweit keine lokalen Sonderregeln galten (Städterechte etc.) [anders in Frankreich: röm. R grds. nur als „Anregung“, anders aber in Südfrankreich: „droit écrit“]

Röm. Recht (auch *ius canonicum*) wurde europaweit an Universitäten gelehrt (auch in England), im ausgehenden Mittelalter zunehmend auch die Rechtsprechung und Gesetzgebung prägend. Fehlen einer starken Zentralgewalt mit systematischer Gesetzgebungstätigkeit führt zu tendenzieller Stärkung des röm. Rechts (in Frankreich und England stärker Eigengesetzgebung)

3. **Neuzeit:** Wg politischer Zersplitterung des Reiches erfolgten zunehmende *regionale Eigenentwicklungen* bei gleichzeitigem Bemühen um Rechtseinheit in den Territorien; verbindet sich mit Aufklärung/Naturrechtsgedanken → seit 18./19. Jhr. Bemühen um Kodifikation, in Verbindung nat-r und röm-r Traditionen.

S. z.B. § 16 österr. ABGB: geprägt vom Impetus des Vernunftrechts und der Aufklärung

4. **Gegenwart:** enge gegenseitige Bezugnahmen/Austausch der Rechtsordnungen dt. Tradition, jetzt auf der Grundlage BGB (dt.) – ABGB (öst.) – ZGB/OR (schweiz.). Wichtig ist laufender gegenseitiger Kontakt auf vielen Ebenen, erleichtert durch gemeinsame Sprache. Zudem Tendenz zur RAngleichung in größerem Maßstab durch EU-Recht (durch bilaterale Verträge auch auf Schweiz einwirkend; allerdings weniger auf Japan, etc.)

II. RQuellen

1. MatR: Prägung durch BGB (1896/1900) [s. aber öst. ABGB 1811 und schweiz. ZGB 1907/OR 1911] und HGB 1897/1900, Vorläufer ADHGB 1861 → starke Prägung durch röm. Recht, insbes. im SchuldR, daneben gemeinsame Traditionslinien der deutschen Rechtstradition (SachenR, Grundbuchwesen, FamilienR etc.)

Beachte Trennung BGB/HGB im dt und österr Recht, anders aber in der Schweiz: stark historisch bedingt, aber auch sachl. Argumente „besonderer“ Themen und Wertungen

2. ProzessR: enge Verwandtschaft dt/österr. ZPO (aber sachl. und örtl. Zuständigkeit gesondert geregelt: JN; ebso. ZV-Recht: ExekutionsO). Etwas entfernter steht die schweiz. ZPO (2008).

III. Zugehörige Länder: Deutschland, Österreich, etwas entfernter die Schweiz. Weiterhin Griechenland (ZGB 1940) und – bei anderem rechtskulturellem Hintergrund - die Türkei. Auch einige osteurop. Staaten stehen dem dt. Rechtskreis sehr nahe, insbes. Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn. Z.T. auch asiat. Staaten: Japan, Südkorea, Taiwan, etwas weiter entfernt VR China (orientiert sich heute stärker an internationalen einheitsrechtlichen Tendenzen).

IV. Charakteristika bei Methodik der Rechtsanwendung

1. Methodik: (gilt insbes. für Deutschland, Österreich, Schweiz, für andere Länder des dt RKreises nicht in gleichem Maße)

a) Auslegungsregeln betr. Gesetze – Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck gleichrangig.

b) Etablierte Auslegungsmethoden (aus dem röm. Recht entwickelt): bei Gesetzeslücken Analogie/argumentum e contrario, teleolog. Reduktion. Lex posterior-Regel, lex specialis-Regel.

→ Besonders klar insoweit **Art.1 Abs.2 schweiz. ZGB** (Richter soll bei Unklarheiten bzw. Lücken entscheiden, wie Gesetzgeber entscheiden würde): nicht seine subj. Überzeugung ist maßgeblich, sondern Anlehnung an objektivierten Maßstab. Zugleich nicht rigide Wortlautauslegung.

Aufgabe: vgl. Art.1 Abs.2 schweiz. ZGB mit deutschem R und §§ 6, 7 österr. ABGB: Gemeinsamkeiten//Unterschiede?

2. Justiz“stil“: ausführlich, diskursiv, Auseinandersetzung mit Rspr + Lehre ist üblich.

3. Enger Dialog Wissenschaft – Praxis ist charakteristisch für dt. Rechtskreis.

4. Soziologische Komponente: hohe gesellschaftliche Erwartungen an die Verbindlichkeit von Recht (insbesondere D – A – CH)

V. Charakteristik einzelner Länder innerhalb der Gruppe (mit vergleichenden Bezügen)

1. Deutschland:

a) Materielles Zivilrecht

aa) Grundlegendes Gesetzeswerk und Systematik

aaa) BGB mit 5 Büchern (AT, SchuldR, SachenR, FamR, ErbR).

→ Anders Österreich und Schweiz: **kein AT**

Vergleiche beispielsweise **§ 861 österr. ABGB und Art.1 OR** mit der Systematik der deutschen Regelungen (insbes. §§ 130 ff, 145 ff BGB)

➔ Besonderheit Pandektensystem mit BGB-AT: erhebliche Ausstrahlung auf Lehre auch in anderen Ländern (sogar Frankreich: acte juridique, Russland: sdelka).

bbb) Trennung BGB/HGB: s. bereits oben.

ccc) Begrifflichkeit

(1) Starke Abstraktion der Begrifflichkeit (Rechtsgeschäft, Verfügung etc.)

→ im Akzent anders Schweiz (Bemühen um „Volkstümlichkeit“ bzw. Allgemeinverständlichkeit) und Österreich („älterer“ Stand der gesetzl. Formulierungen im österr. ABGB, aber „moderne“ Auslegung, z.B. § 6 öst.ABGB)

(2) Ausgeprägte Bemühung um einheitliche Terminologie + Satzkonstruktionen (Beweislast!)

Beisp. § 932 dt BGB. Aus Negativformulierung („es sei denn, dass“ o.ä.), folgt, dass Fehlen guten Glaubens des Erwerbers vom früheren Eigentümer nachgewiesen werden muss. Andere Rechtsordnungen sind z.T. in Formulierung weniger konsequent, dafür aber anschaulicher.

Vgl. Art. 3 schweiz. ZGB

1 Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

2 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

Vgl. auch demgegenüber [Art. 714](#) schweiz. ZGB

B. Erwerbsarten

I. Übertragung 1. Besitzübergang

¹ Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

² Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

[Art. 936](#) schweiz. ZGB (Abschnitt zum Besitz)

d. Bei bösem Glauben

¹ Wer den Besitz einer beweglichen Sache nicht in gutem Glauben erworben hat, kann von dem früheren Besitzer jederzeit auf Herausgabe belangt werden.

² Hatte jedoch auch der frühere Besitzer nicht in gutem Glauben erworben, so kann er einem spätem Besitzer die Sache nicht abfordern.

bb) Inhaltliche Besonderheiten

aaa) Unterschiede zu anderen ROrdnungen des dt RKreises:

Beispiel 1: In Deutschland gilt, von Rechtsprechung und Literatur anerkannt (BGB regelt das nur implizit), das sog. **Abstraktionsprinzip**: Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind grds. in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.

→ anders Österreich und Schweiz!

Beisp. 2: Das BGB verwendet als rechtsdogmatischen Kernbegriff die juristische Kategorie des „Rechtsgeschäfts“: in A und CH ist das nicht so klar ausgeformt. Vgl. § 861 öst ABGB und schweiz. OR.

Beisp. 3: In Dt. klare Trennung von Auftrag und Vollmacht: anders § 1002 ABGB – aber öst. Rspr unterscheidet jetzt zw. Vollmacht als einseitigem Rechtsgeschäft und Bevollmächtigungsvertrag als obligatorischem Vertrag wie im dt Auftrag.

Beisp. 4: Im Vergleich zu anderen Ländern sind auch die **föderale Struktur** Deutschlands und ihre Auswirkungen auf das PrivatR gelegentlich ein Unterscheidungsmerkmal: → Nebeneinander zentraler und regionaler Gesetzgebung (z.B. PresseR); Auswirkung auf Rechtseinheit im jeweiligen Land (unterschiedl. RAnwendung in den Regionen etc.). Rpolit. Gründe: föderale Gewaltenteilung v einheitl. Rechts- und Wirtschaftsraum.

bbb) Aber sonst überwiegend Gemeinsamkeiten.

Beispiel 1: Vertragsschluss durch Telefon: vgl. § 147 I 2 dt. BGB – § 862 öst. ABGB – Art.4 Abs.2 schweiz. OR.

Beispiel 2: Ein wichtiger, sowohl in Dt als auch in A und CH anerkannter Grundsatz des Zivilrechts ist das Gebot des Handelns nach **Treu und Glauben**: Vgl. Art.2 ZGB, § 242 BGB, § 914 ABGB? Gemeinsamkeiten/Unterschiede?

Z.T. werden in A und CH auch durch Lit/Rspr. **Gemeinsamkeiten aus unterschiedlichen Gesetzeslagen** entwickelt, z.B. Fallgruppen der deliktischen Haftung aufgrund deliktischer Generalklausel im schweiz. und österreichischen Recht.

b) Zivilprozess: Betonung Parteiherrschaft; Öffentlichkeit, Mündlichkeit nach frz. Vorbild (Ggs. gemeines ProzessR). → in Österr und Schweiz sehr ähnlich.

Dt.: ZivR und ZivProzR grds. BundesR, aber Justizbehörden unterliegen den Bundesländern; ähnlich Öst und CH, in CH einheitl. ZPO erst seit 2008.

Bitte vergleichen Sie folgende beiden Regelungen:

§ 29 c dt ZPO Verbrauchergerichtsstand

Art. 32 schweiz. ZPO (allg.) Verbrauchergerichtsstand, sog. Konsumentenvertrag

1 Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:

a. für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten: das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;

b. für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters: das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.

2 Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Gemeinsamkeiten/Unterschiede? Welche der beiden Regelungen erscheint Ihnen vorzugswürdig? Besprechung in der nächsten Vorlesung.

2. Österreich:

a) Materielles Zivilrecht:

aa) Grundlegendes Gesetzeswerk ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 (mit späteren Änderungen):

Gesetzeswerk der Aufklärung: teilweise von Joseph II., teilweise nach frz. Revolution geschaffen.

= wesentl. kürzer als dt. BGB (1502 §§): zahlr. Lücken, werden durch Rspr + Rlehre häufig in Anlehnung an dt. R gelöst.

= Aufbau logisch weniger stringent als dt. BGB, aber klarer gegliedert als frz. Code civil 1804.

Gliederung angelehnt an „Institutionen“ des Gaius (3 Teile: Personen, Sachen, [actiones], Gemeinsame Bestimmungen: ähnl. wie frz. Code civil).

Vorgesaltet ist eine Einleitung: Inkrafttreten, Auslegung der Gesetze etc.: hat nicht nur Bedeutung für Bürgerl. Recht. Vgl. z.B. § 7 ABGB (Auslegung); ähnl. später schweiz. ZGB.

1. Teil (PersonenR): Mischung aus Themen, die im dt BGB im AT stehen („PersonenR“, z.B. Geschäftsfähigkeit), und EheR + KindschaftsR

2. Teil (SachenR: umfangreichster Teil des ABGB) regelt auch Schuldverträge und DeliktsR („persönl. Sachenrechte“). Zudem hier auch ErbR geregelt („Erwerb von Eigentum“).

3. Teil regelt u.a. Verjährung, Ersitzung, Sicherungsrechte (Bürgschaft + PfandR etc.) und Erfüllung von Schuldverhältnissen.

= In vielen Einzelementen von Aufklärung geprägt, z.B. § 16 ABGB: Aufklärungspathos: „angeborene, durch die Vernunft einleuchtende Rechte“, § 1295 deliktische Generalklausel statt zahlr. EinzelTBe des röm. DeliktsR. Historisch besteht auch eine Verbindung zum preuss. Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794.

= Sprache volkstümlicher als BGB (z.T. Austriazismen wie etwa der Begriff „Bestandsvertrag“ als Oberbegriff für Miet- und Pachtvertrag etc.); häufig etwas paternalistisch-belehrend/weitschweifig, z.B. Einzelfälle von Grunddienstbarkeiten in §§ 487 ff (Recht, einen Balken auf einem fremden Gebäude zu haben oder Rauch durchzuführen).

= in Einzelheiten etwas weniger systematisch ausgefeilt als dt BGB, z.B. keine Trennung von Vollmacht und Auftrag (§ 1002 ABGB).

= ähnlich wie in Dt. zahlr. Sondergesetze, insbes. im ArbeitsR, VerbraucherschutzR, MietR u.a.

b) Handelsrecht: Dt. HGB wurde in NS-Zeit (weitgehend) übernommen (1938). Ähnlich im GmbH-Recht und im Aktienrecht.

c) ZPO (1895): Tendenz zu stärkerer Rolle des Staates im Verf. als im dt. Recht (Franz Klein), aber gegenseitige Einwirkung.

d) Wichtige Informationsquellen:

JBl, ÖJZ, ecolex

Kommentar zum ABGB von Klang, u.a.

Österreichische Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen sind in hohem Maß im Internet zugänglich; s. insbes. RIS (Rechtsinformationssystem): Gesetze, Rspr-Datenbank.

Wichtige juristische Verlage: Manz, Orac.

3. Schweiz (Bundesstaat seit 1848):

a) Materielles Zivilrecht

Die beiden grundlegenden Gesetzeswerke sind das Zivilgesetzbuch von 1907 und das sog. Obligationenrecht von 1911.

aa) ObligationenR 1883/1911 mit starker Anlehnung an ADHGB: umfasst sowohl SchuldR als auch Handels- und GesellschaftsR. Ist „Einheit“ mit ZGB. Wird nach Gesetzesüberschrift OR 1911 als „Fünfter Teil des ZGB“ bezeichnet. Kein gesondertes HGB, daher z.B. Gesellschaftsrecht (auch AktienR!) im OR mit geregelt.

bb) ZGB 1907 (ausgearbeitet von Eugen Huber [Prof. an der Univ. Basel] auf Grundlage v. „System des schweiz. PrivatR“)

= Vereinheitlichung welschschweiz. und dt-schweiz. Entwicklungslinien

= logisch etwas weniger stringent als BGB (kein BGB AT: Rücksicht auf älteres OR: „Verträge“, Art.1 ff OR; Art.7 ZGB verweist auf OR),

= aber „volkstümlicher“ und mit anders zugeschnittenem Einführungsabschnitt (Gesetzesauslegung Art.1 ZGB: Aufforderung an Richter, bei Gesetzeslücken „wie der Gesetzgeber“ zu entscheiden), Art.2 Grundsatz von Treu und Glauben als allgemeines Grundprinzip an die Spitze gestellt, etc.).

= 5 Teile. PersonenR, FamR, ErbR, SachenR, ObligationenR (eig. Gesetz: aber formal integriert, s. Art.7 ZGB: OR findet auch auf RVerhältnisse im ZGB Anwendung); insgesamt ca. 1100 Artikel. Bewusstes Arbeiten mit Generalklauseln, s. z.B. Art.2 ZGB (Treu und Glauben). → Vertrauen in Rechtspflege.

b) Das schweizerische **ZivilprozessR** war bis vor kurzem kantonal geregelt (wichtig insbes. die Berner und die Zürcher ZPOs). Seit 1999 bestand bundeseinheitl. GerichtsstandsG, neuerdings aber **Bundes-ZPO 2008**, in Kraft seit 1.1.2011 (VerfÄnderung 2000 begründet Gesetzgebungskompetenz des Bundes): → vorsichtige Reformen, z.B. Verstärkung Mediation, Verbandsklage, aber Verzicht auf class action.

Beispiele für Regelungen der schweiz. ZPO:

3. Titel: Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen

1. Kapitel: Verfahrensgrundsätze

Art. 52 Handeln nach Treu und Glauben

Alle am Verfahren beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln.

Art. 53 Rechtliches Gehör

1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

2 Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 54 Öffentlichkeit des Verfahrens

1 Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich. Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2 Das kantonale Recht bestimmt, ob die Urteilsberatung öffentlich ist.

3 Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.

4 Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich.

Art. 55 Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz

1 Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen,

darzulegen und die Beweismittel anzugeben.
 2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes
 und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

Art. 56 Gerichtliche Fragepflicht

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.

Art. 57 Rechtsanwendung von Amtes wegen

Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 58 Dispositions- und Offizialgrundsatz

1 Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.
 2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, nach denen das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden ist.

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Art. 59 Grundsatz

- 1 Das Gericht tritt auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.
 2 Prozessvoraussetzungen sind insbesondere:
- a. Die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse.
 - b. Das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.
 - c. Die Parteien sind partei- und prozessfähig.
 - d. Die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig.
 - e. Die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden.
 - f. Der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten sind geleistet worden.

Bitte vergleichen Sie Art.52 schweiz ZPO mit dem deutschen Zivilprozessrecht? Besteht in der dt. ZPO eine entsprechende Regelung? Wie lösen die dt. Rechtslehre und die Rechtsprechung diese Frage? (Besprechung in der nächsten Vorlesung)

d) Wichtige Informationsquellen:

- SJZ, ZBJV u.a.
- Berner Kommentar, Zürcher Kommentar und Basler Kommentar zum ZGB/OR u.a..
- Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen in hohem Maß im Internet zugänglich.
- Wichtige juristische Verlage: Schulthess, Stämpfli, Orell-Füssli

4. Türkei: hat 1926 (Atatürk!) schweiz. ZGB weitgehend übernommen (auch im Fam- und ErbR!). AktG von Deutschland übernommen (ca. 1960: Ernst Hirsch; dt. Emigration in NS-Zeit).

5. Griechenland: griechisches ZGB 1940: stark vom dt. R geprägt (seit Befreiung vom Osmanischen Reich, Anfang des 19. Jhr.) → König Otto I. (v. Wittelsbach).

6. Osteuropa:

a) Länder der ehemaligen Habsburger Monarchie haben traditionell Verwandtschaft mit dt. RKreis, insbes. Österreich (Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Polen).

b) Aber auch andere osteurop. Länder stehen in engem gedanklichen Austausch mit dem dt. RKreis, z.B. Russland, Ukraine, Bulgarien, u.a.

7. Ostasien; insbes. Japan: In Japan Ende des 19. Jhr. tiefgreifende Reformen unter Einschluß des Rechts: jap. BGB 1868 [!] (und Dogmatik) stark vom dt. R geprägt, aber auch frz. und andere Elemente. Nach 1949 starke Einflüsse des US-amerikan. Rechts, aber alles vor dem Hintergrund spezieller japanischer Traditionen → eigene Vorlesung.

Über Japan auch ähnl. Entwicklungen in Südkorea. In China ähnlicher Weg, aber eigenständig (chines. BGB der Republikzeit: 1930, heute noch in Taiwan geltend).

Literaturhinweise zur Nacharbeit:

Zweigert/Kötz, §§ 11 – 13.

Literaturhinweis zur Vorbereitung auf die folgende Vorlesung:

Zweigert/Kötz §§ 7 und 8